



## **Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Waiblingen über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Die Stadt Waiblingen erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 5 der Allgemeinverfügung der Stadt Waiblingen über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 23. April 2020 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen an Bahn- und Bussteigen und im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg endet.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren öffentlicher Bekanntgabe bei der Stadt Waiblingen mit Sitz in Waiblingen Widerspruch erhoben werden.

Waiblingen, 16. Juni 2020

Andreas Hesky  
Oberbürgermeister